

### A. Konzeptioneller Ansatz

#### 1. Familien- und Haushaltsbegriff

Die schwedische Gesetzgebung zur Sozialversicherung enthält keine genaue Definition des Begriffs „Familie“. Ein Blick auf die Gesetzgebung in diesem Bereich, z. B. in Bezug auf Familienleistungen, zeigt jedoch, dass eine sehr weitgefasste Definition angewendet wird, derzufolge eine Familie aus mindestens einem Kind, das mit einem Elternteil oder einem Vormund, der die Elternstelle einnimmt, besteht. Es gibt kein genaues Alter, ab dem ein Kind nicht länger als Kind und somit als Teil einer Familie zum Zwecke der Sozialversicherung betrachtet wird.

Viele Leistungen werden für Kinder unter 16 Jahren gezahlt, z. B. Kindergeld und Betreuungszulage für behinderte Kinder. Das Unterhaltsgeld für Alleinerziehende wird bis zum 18. oder, bei Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, bis zum 20. Lebensjahr gezahlt. Die selben Bedingungen bezüglich des Alters gelten bei der Berechtigung für Wohngeld. Das zeitweilige Elternschaftsgeld wird zahlbar, wenn einer der Eltern sich von der Arbeit freistellen lässt, um ein krankes Kind zu pflegen, und kann in manchen Fällen auch bei behinderten Kindern bis zur Erreichung des 23. Lebensjahres gezahlt werden.

Wie in vielen anderen Ländern auch, sind die Familienbande nicht mehr so eng geknüpft, wie sie es einmal waren. Kinder, die mit nur einem Elternteil zusammenleben, sind keine Seltenheit. In vielen Fällen leben sie in einer neuen Familie mit einem neuen Partner an der Seite ihrer Mutter oder ihres Vaters und mit neuen Kindern und/oder Kindern aus einer früheren Ehe dieses neuen Partners. Ebenso häufig kommt es vor, dass das Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ebenfalls eine neue Partnerschaft mit neuen Kindern oder Kindern aus einer früheren Ehe des neuen Partners eingegangen ist. Viele Kinder teilen ihr Leben zwischen den geschiedenen oder getrennten Eltern auf, sie leben also z. B. eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater usw.

Diese „neuen Familienformen“ sind zu einem gewissen Grad durch die Bestimmungen des Elternschaftsgeldes sozusagen legalisiert worden. Gemäß den Bestimmungen ist die Leistung von den Eltern zu teilen. Die Eltern haben jedoch die Mög-

lichkeit, ihre Anrechte bis auf 30 Tage pro Kind auf den anderen Partner zu übertragen.

Leben die Eltern nicht zusammen, kann das Elternteil, mit dem das Kind lebt, auch Teil seines Anrechts auf eine Person übertragen, die nicht Vater oder Mutter des Kindes ist, jedoch ständig mit Kind und Elternteil lebt. Eine andere Bedingung ist, dass beide verheiratet sind oder waren oder gemeinsame Kinder haben.

Diese Bestimmung ist auch auf homosexuelle Paare anwendbar, die ihre Partnerschaft haben registrieren lassen (und so rechtlich verheirateten Paaren gleichgestellt sind). Die schwedische Gesetzgebung lässt die Adoption durch homosexuelle Paare nicht zu. Seit kurzem wird dieses Thema jedoch rege diskutiert, dies hatte allerdings noch keine Gesetzesänderung zur Folge.

Die oben genannten Bedingungen gelten auch für das zeitweilige Elternschaftsgeld. Diese Leistung kann außerdem an eine beliebige andere Person gezahlt werden, die vom Elternteil beauftragt wurde, das kranke Kind zu pflegen, vorausgesetzt, diese Person hat sich zu diesem Zweck von der Arbeit freistellen lassen. Für die Leistungsberechtigung sind also keine Familienbande nötig.

Wie in den meisten westlichen Ländern ist die Geburtenrate niedrig und sinkt weiter. In Schweden haben kinderreiche Familien mit mindestens zwei Kindern Anspruch auf Zulagen zusätzlich zum Kindergeld. Die Anzahl der Kinder wird außerdem bei Wohngeldanträgen berücksichtigt. Während des Frühjahrs wurde vom Parlament eine Ergänzung der Gesetzgebung zum Elternschaftsgeld verabschiedet. Die Anzahl der Tage, während der Anspruch auf Elternschaftsgeld besteht, wird ab dem 1. Januar 2002 pro Kind auf 480 Tage angehoben. Es wird außerdem möglich sein, die Leistung pro Tag nur zu einem Achtel (= ca. 1 Stunde) bis zum 8. Lebensjahr des Kindes zu beziehen. Diese Ergänzung soll es Eltern leichter machen, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen und ihre Arbeitszeit flexibler zu gestalten.

#### 2. Familien- und Mutterschaftsleistungen

Trotz der Tatsache, dass das Elternschaftsgeld bis zum Alter von 8 Jahren des Kindes bezogen wer-

den kann, ist die Leistung eng mit der Entbindung und dem Zeitraum danach verknüpft. Eine Frau kann das Elternschaftsgeld auch schon 60 Tage vor der voraussichtlichen Entbindung beziehen.

Hauptzweck der Leistung ist es natürlich, es den Eltern zu ermöglichen, mit der Arbeit auszusetzen und sich nach der Entbindung für einen relativ langen Zeitraum auf die Kinderbetreuung zu konzentrieren (derzeit 450 Tage). Die Leistung kann bis zum 8. Lebensjahr des Kindes bezogen werden. Es ist außerdem möglich, die Leistung als  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  des täglichen Leistungssatzes zu beziehen. So können Eltern ihre Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum hinweg verkürzen, um mehr Zeit mit den Kindern verbringen zu können. Abgesehen von 30 Tagen pro Elternteil kann die Leistung nach Belieben zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Da das Elternschaftsgeld eng mit der Entbindung und sehr kleinen Kindern verknüpft ist, wurde die Leistung im Sinne der Verordnung des Rates (EEC) Nr. 1408/71 zunächst als Mutterschaftsleistung eingestuft. Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Kuusijärvi (C-275/96) hat die Unterscheidung von Mutterschafts- und Familienleistungen jedoch eine große Wichtigkeit erlangt.

## B. Leistungen

### 1. Geldleistungen

**Leistungsberechtigte:** Eltern und Personen, die die Elternstelle eingenommen haben (siehe oben).

**Bedingungen und Sätze:** Schwangerschaftsgeld kann an eine Frau gezahlt werden, die in Schweden arbeitet und deren Arbeitsfähigkeit durch die Schwangerschaft zu mindestens 25 % eingeschränkt ist und für die für die restlichen Monate der Schwangerschaft keine andere geeignete Arbeit gefunden werden kann. Die Leistung kann für 50 Tage zwischen dem 60. und dem 11. Tag vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin gezahlt werden. Die Leistung entspricht dem Krankengeld der Frau, d.h. in der Regel 80 % des gewöhnlichen Einkommens.

**Elternschaftsgeld** kann an Eltern gezahlt werden, die in Schweden leben und arbeiten und die Betreuung des Kindes übernommen haben. Der Mindestsatz beläuft sich auf 6,75 € (60 SEK, Garantiebtrag) und der Höchstbetrag entspricht dem Anspruch auf Krankengeld. Von den 450 Tagen wird für 90 immer der

Garantiebtrag gezahlt. Im Falle der Geburt von Zwillingen, Drillingen usw. wird das Elternschaftsgeld pro weiterem Kind für zusätzliche 180 Tage gezahlt. Die selben Regeln gelten für die Adoption von Kindern unter 10 Jahren. Der Adoptionszeitpunkt entspricht für Zwecke der Bestimmung der Leistungsberechtigung oder der Leistungshöhe dem Zeitpunkt der Entbindung.

**Zeitweiliges Elternschaftsgeld** kann an Eltern gezahlt werden, die sich von der Arbeit freistellen lassen, um ein krankes Kind unter 12 Jahren zu pflegen, zum Arzt oder Krankenhaus zu begleiten usw. Unter bestimmten Umständen kann diese Leistung bis zur Erreichung des 23. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Maximal wird die Leistung für 60 Tage jährlich bezahlt. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum jedoch verlängert werden. Die Leistung ist auch an Väter zahlbar, die sich wegen einer Geburt 10 Tage von der Arbeit freistellen lassen. Für Beträge siehe den Absatz zu *Elternschaftsgeld* oben.

**Kindergeld** wird für Kinder unter 16 Jahren gezahlt, die in Schweden ansässig sind. Das Elternteil oder die Person, die die Vormundschaft übernommen hat und somit das Kindergeld erhält, muss ebenfalls in Schweden ansässig sein. Kinder, die nach Erreichung des 16. Lebensjahres noch in der Schulausbildung sind, erhalten in der Regel eine Schulausbildungsbeihilfe bis zum Alter von 20 Jahren. Für Kinder, die bestimmte Schulen besuchen, wird weiterhin das Kindergeld gezahlt. Beide Leistungen belaufen sich auf monatlich 106,89 € (950 SEK). Die Ausbildungsbeihilfe wird jedoch nicht während der Ferien gezahlt.

Wie oben erwähnt, wird ein zusätzliches Kindergeld an Familien mit mehr als zwei Kindern gezahlt, die kindergeld- oder ausbildungsbeihilfeberechtigt sind. Die Höhe der Zulage steigt mit der Anzahl der Kinder. Ab dem 5. Kind beträgt sie genauso viel wie das Kindergeld, d.h. 106,89 € (950 SEK) monatlich.

**Unterhaltszahlungen für Alleinerziehende** wird in Form einer Vorauszahlung für den Unterhalt von Kindern unter 18 oder 20 Jahren gezahlt, wenn das Kind die Schule besucht und ausbildungsbeihilfeberechtigt ist und wenn die Eltern nicht zusammenleben oder ein Elternteil verstorben ist. Sowohl das Kind als auch das Elternteil, mit dem das Kind lebt, müssen in Schweden ansässig sein. Die Leistung beträgt 131,98 € (1.173 SEK) monatlich und

wird entweder vom anderen Elternteil oder vom Staat gezahlt.

**Wohngeld** wird an Familien mit Kindern gezahlt. Die Leistungshöhe variiert nach Anzahl der Kinder und Höhe des Familieneinkommens. Die Größe der Unterkunft, für die Wohngeld gezahlt werden kann, unterliegt ebenfalls je nach Anzahl der Kinder einer bestimmten Beschränkung.

**Adoptionsgeld** wird bei der Adoption von Kindern unter 10 Jahren gezahlt. Die Leistung beläuft sich auf 2.700,27 € (24.000 SEK). Zur Zeit sind Adoptionen, wie oben erwähnt, für homosexuelle Paare nicht möglich.

**Ausbildungsgeld**, siehe Kindergeld oben.

## 2. Sachleistungen

### Elternurlaub

Gemäß der Gesetzgebung zum Elternurlaub bestehen folgende Rechte und Bedingungen:

- Frauen haben Anrecht auf eine vollständige Freistellung von der Arbeit für sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und sieben Wochen nach der Entbindung. Es besteht außerdem Anspruch auf Freistellung, um das Kind zu stillen,
- ein Elternteil hat Anrecht auf Freistellung von der Arbeit, bis das Kind 18 Monate alt ist, gleichgültig, ob das Elternteil Elternschaftsgeld erhält oder nicht,
- ein Elternteil hat im Adoptionsfall Anrecht auf eine 18-monatige Freistellung von der Arbeit von dem Zeitpunkt, an dem das Kind in die Familie aufgenommen wird,
- ein Elternteil hat Anrecht auf eine Verkürzung der Arbeitszeit um 25 %, bis das Kind das Alter von 8 Jahren erreicht, gleichgültig, ob das Elternteil Elternschaftsgeld erhält oder nicht.

Wichtigste Bedingung für die Anwendung dieser Gesetze ist die Voraussetzung, dass der Antragsteller in den sechs vorhergehenden Monaten vor der Freistellung beim selben Arbeitgeber beschäftigt war oder dass der Antragsteller in den zwei Jahren zuvor mindestens 12 Monate beim selben Arbeitgeber beschäftigt war.

**Zeitweiliger Elternurlaub** wird im Krankheitsfall des Kindes zahlbar, siehe zeitweiliges Elternschaftsgeld oben.

**Finanzierung:** Schwangerschaftsgeld und Elternschaftsgeld werden durch die vom Arbeitnehmer gezahlten Beiträge gedeckt. Andere Leistungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

## 3. Maßnahmen anderer Bereiche der sozialen Sicherheit

**Betreuungszulage für behinderte Kinder** wird für behinderte Kinder unter 16 Jahren gezahlt. Die Leistung geht in der Regel an einen der Eltern, d.h. den Elternteil, der die Leistung beantragt hat und der die hauptsächliche Verantwortung für das Kind trägt. Die Leistung kann von den Eltern geteilt werden, wenn sie von beiden beantragt wird und beide die Verantwortung für das Kind tragen, sie müssen sich also das Sorgerecht für das Kind teilen. Ist dies nicht der Fall, kann die Leistung nur an den Elternteil gezahlt werden, der das Sorgerecht trägt. Diese Ergänzung wurde vor einigen Jahren vorgenommen, um es geschiedenen Eltern zu ermöglichen, sich die Leistung zu teilen.

Die Leistung kann als  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  gezahlt werden, je nach Grad der Behinderung oder Krankheit des Kindes und der Notwendigkeit für Hilfe, Pflege und Aufsicht oder der durch die Behinderung oder Krankheit entstehenden Zusatzkosten.

Für ein schwer krankes oder behindertes Kind, das wöchentlich über 20 Stunden persönliche Betreuung benötigt, kann außerdem eine *Pflegezulage* beantragt werden. Die Leistung wird aufgrund eines Stundensatzes gezahlt, der jährlich von der Regierung festgelegt wird. 2001 beträgt dieser Satz 20,70 € (184 SEK).

*In Fällen, in denen beide Eltern über das Sorgerecht verfügen, wird das **Kindergeld** derzeit **an einen der Eltern** gezahlt, in der Regel die Mutter, sofern dem Sozialamt nichts anderes mitgeteilt wird. Lebt das Kind nur mit einem der Eltern, wird das Kindergeld an diesen Elternteil gezahlt. Teilt das Kind seine Zeit zwischen beiden Eltern auf, besteht keine Möglichkeit, das Kindergeld zu teilen. Dies hat einige Diskussionen hervorgerufen und das Gesetz wird möglicherweise ergänzt werden, um dies möglich zu machen. Alle hier erwähnten Leistungen werden von der Sozialversicherungskasse verwaltet und ausgezahlt.*